

29.9.2016 eine Allriskversicherung an, bei der die Gesamtversicherungssumme in der Sachversicherung € 36.819.924,- sowie die Höchsthaftungssumme in der Betriebsunterbrechungsversicherung € 7.631.500,-- betrug. Unter Anmerkungen ist Folgendes angeführt:

„Es gelten ausschließlich die in gegenständlichem Offert enthaltenen Vereinbarungen; eventuelle Änderungen, Deckungsänderungen sind bekannt zu geben und können eine neuerliche Prämienkalkulation erforderlich machen.

Nach Platzierung des Vertrages bei der XXXXXXXXXXXXX wird durch die XXXXXXXXXXXXX ein Risk Survey erstellt und sind die darin eventuell empfohlenen risikoverbessernden Maßnahmen im Einvernehmen mit dem Versicherer umzusetzen.

Aus Basis der vorgenannten Konditionen sind wir bereit bis zu max. 70% des Risikos zu übernehmen.“

In einer Übergangsphase vom 1.1.2017 bis 1.4.2017 gewährte die antragsgegnerische Versicherung „100% Deckung“. Mit Email vom 28.3.2017 teilte der „Gewerbekoordinator“ der Antragsgegnerin, XXXXXXXXXXXXX, der Antragstellervertreterin Folgendes mit:

„(...)untenstehend wir schon kurz besprochen die Rückmeldung von Herrn XXXXXXXXXXXXX.

Die Deckung wird mit 70 % per 1.4.2017 bis zur Polizzierung bestätigt. Dies ist im vorletzten Absatz im letzten Satz vermerkt.“

Der Verweis erfolgte auf ein Mail von XXXXXXXXXXXXX, Mitarbeiter der „Internationale Servicegruppe Firmen- und Großkundengeschäft“, welches lautete:

„Ab 01.04.2017 erfolgt eine neuerliche Polizzierung mit dem Hinweis, dass die angeführten Summen zu 70% gedeckt sind. Die Prämie wird daher um 30% gekürzt. Sobald wir Informationen über bestätigte Kapazitäten haben, nehmen wir die dahingehenden Änderungen vor. Die erwähnte Deckung gilt bis zum Zugang der Polizzen somit bestätigt; per 01.04.2017 zu 70%.“

Die Antragsgegnerin stellte am 29.5.2017 eine Polizza mit einer Gesamt-Feuerversicherungssumme von € 40.308.251,-- und einer Feuer-Betriebsunterbrechungs-Gesamt-Haftungssumme von € 7.631.500,-- aus.

Auf Seite 8 ist unter „Höhe der Entschädigung“ angeführt:

„Es gilt Versicherungsschutz bis 70% der in der Polizza angeführten Versicherungssummen und Höchstentschädigungen.“

Am 3.7.2017 kam es am Versicherungsort zu einem Brand. Die Deckung des Feuer- und Feuer-Betriebsunterbrechungsschadens ist dem Grunde nach unstrittig.

Nach Berücksichtigung des vertraglich vereinbarten Selbstbehaltes von jeweils € 200.000,-- stellte die Antragsgegnerin eine Deckung des Feuerschadens mit € 455.000,-- sowie des Betriebsunterbrechungsschadens mit € 822.500,-- in Aussicht. Dabei zog sie jedoch jeweils 30% vom um den Selbstbehalt reduzierten Schaden ab.

Strittig ist, ob die Antragsgegnerin nach den getroffenen Vereinbarungen zu diesem Abzug berechtigt ist.

Die Antragstellerin bringt in ihrem Schlichtungsantrag vom 17.10.2017 vor, dass die gegenständliche Vereinbarung so zu verstehen sei, dass die antragsgegnerische Versicherung bis zur Grenze von 70% der jeweiligen Versicherungssumme (nach Abzug des Selbstbehaltes) voll zu leisten habe. Die Antragsgegnerin dagegen lege die Vereinbarung dahingehend aus, dass von jeglichem Schaden nur 70% zu decken sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Email vom 30.11.2017 sich am Schlichtungsverfahren nicht zu beteiligen.

Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der von der Antragstellerin geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen.

In rechtlicher Hinsicht folgt:

Ein Versicherungsvertrag ist ein Konsensualvertrag und kommt wie jeder Konsensualvertrag gemäß § 861 ABGB durch Angebot und Annahme zustande (vgl RS0014572 u.a.)

Da die Antragsgegnerin sich am Verfahren nicht beteiligt hat und nach der Rechtsprechung die Feststellung des Vertragswillens keine Frage der rechtlichen Beurteilung, sondern eine Tatsachenfeststellung (vgl Kodek in Rechberger³, § 498 ZPO Rz 3 und die dort zit Jud) ist, hat die Schlichtungskommission seiner rechtlichen Beurteilung daher zugrunde zu legen, dass der Vertragswille darauf gerichtet war, dass Schäden nach Abzug des Selbstbehaltes bis zur Höhe von 70% der Versicherungssumme vollgedeckt sind.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden. In einem allfälligen streitigen Verfahren hätte die Antragstellerin diesen Vertragswillen zu behaupten und zu beweisen.

Soweit sich die antragsgegnerische Versicherung darauf beruft, dass die oben erwähnte Klausel eine Deckung jedweder Schäden nur mit 70% normiert, ist festzuhalten, dass die Klausel von der Antragsgegnerin stammt und daher Unklarheiten iSd § 915 ABGB zu ihren Lasten fallen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 8. Februar 2018